

WEGLEITUNG

für Gesuche betreffend

die **Bewilligung** als ausländische Börsenmitglieder (Remote Member)

Ausgabe vom 25. August 2010

I. Zweck

Diese Wegleitung soll als Arbeitsinstrument bzw. Hilfsmittel die Behandlung von Gesuchen erleichtern. Sie begründet keine Rechtsansprüche. Die Wegleitung nennt die Angaben und Belege, die praxisgemäss als Grundlage für die Bewilligungserteilung dienen. Dies schliesst nicht aus, dass im Einzelfall vom Gesuchsteller zusätzliche Angaben gemacht oder von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden können. Das Gesuch ist in einer schweizerischen Amtssprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch) abzufassen. Nach Rücksprache mit der FINMA werden in begründeten Fällen auch Gesuche in englischer Sprache zugelassen. Wird ein Gesuch durch einen Rechtsvertreter eingereicht, so ist dessen Bevollmächtigung im Original nachzuweisen.

Das Bewilligungsverfahren basiert auf den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. März 1995 über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG; SR 954.1), der Börsenverordnung vom 2. Dezember 1996 über die Börsen und den Effektenhandel (Börsenverordnung, BEHV; SR 954.11) sowie der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Börsen und den Effektenhandel (Börsenverordnung-FINMA, BEHV-FINMA; SR 954.193). Diese Dokumente können auch von der Homepage der FINMA unter www.finma.ch (Rubrik Regulierung > Börsen und Märkte) heruntergeladen werden.

II. Anwendbare gesetzliche Bestimmungen

Gemäss Art. 10 BEHG bedarf einer Bewilligung der FINMA, wer als Effektenhändler tätig werden will. Ein ausländischer Effektenhändler, der beabsichtigt in der Schweiz tätig zu werden, hier aber weder einen Sitz noch eine Zweigniederlassung hat (Art. 10 Abs. 4 BEHG), unterliegt dieser Bewilligungspflicht ebenfalls, wenn er gemäss Art. 39 Abs. 1 Bst. b BEHV Teilnehmer einer in der Schweiz domizilierten Börse werden will.

III. Bewilligungsgesuch

3.1 Vorbemerkungen

Im Bewilligungsgesuch ist der **Nachweis** zu erbringen, dass sämtliche Bewilligungsvoraussetzungen gemäss den in Ziffer II vorgeannten Bestimmungen erfüllt sind. Vor Gesuchseinreichung hat der Gesuchsteller die Möglichkeit, sein Projekt mit Vertretern der FINMA zu besprechen. Erfahrungsgemäss wird dadurch die Gesuchsbearbeitung vereinfacht und die Verfahrensdauer verkürzt, indem kritische Punkte erläutert und Lösungsmöglichkeiten vorab diskutiert werden können.

Für das Bewilligungsgesuch zur Teilnahme an der SIX Swiss Exchange und der Scoach Schweiz AG kann vorzugsweise das von diesen angebotene Gesuchsformular für regulierte und nicht regulierte Unternehmen auf der Homepage der SIX Swiss Exchange http://www.six-swiss-exchange.com/participants/participation/forms_de.html verwendet werden.

3.2 Bestätigung der ausländischen Aufsichtsbehörde

Das zentrale, zwingend der FINMA im Original vorzulegende Dokument ist das **Bestätigungsschreiben der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden** bezüglich der Gewährleistung der Bewilligungsvoraussetzungen von Art. 53 BEHV.

Die ausländische Aufsichtsbehörde hat schriftlich zu bestätigen, dass

- der ausländische Effekthändler im Sitzstaat einer angemessenen Aufsicht untersteht;
- die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden keine Einwände gegen die Tätigkeit des ausländischen Effekthändlers in der Schweiz erheben;
- die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden in der Lage sind, der FINMA Amtshilfe zu leisten.

Die FINMA kann die Bewilligungserteilung davon abhängig machen, ob der Sitzstaat des Gesuchstellers einem schweizerischen Effekthändler den tatsächlichen Zugang zu seinen Märkten ebenfalls gewährt und diesem dieselben Wettbewerbsmöglichkeiten bietet (Gegenrecht). Dies ist namentlich der Fall, wenn der Sitzstaat des Gesuchstellers ein Signaturstaat des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (WTO/GATS) ist. Der Gesuchsteller hat das Vorliegen dieser Gegenrechtsvoraussetzung im Gesuch nachzuweisen.

Handelt es sich beim Gesuchsteller um einen Effekthändler, der nicht einer dem schweizerischen Recht gleichwertigen Aufsicht im Ausland unterstellt ist (bspw. unter MiFID nicht regulierte Eigenhändler,) und kann aus diesem Grund keine oder bloss eine unvollständige Bestätigung gemäss den Voraussetzungen von Art. 53 BEHV beigebracht werden, dann entscheidet die FINMA über die Zulassung nach Ermessen im Einzelfall.

3.3. Weitere Angaben und Dokumente

Folgende Angaben und Dokumente sind zusätzlich zum schriftlichen Gesuch einzureichen:

- a) Adresse des Hauptsitzes / Domizils;
- b) Kopie des Organisationsreglements;
- c) Organigramm der Unternehmung bzw. der Unternehmensgruppe;

- d) Angaben über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
- e) Zweck und Datum der Gründung der Unternehmung unter Beilage des Handelsregisterauszugs;
- f) Beschreibung der vorgesehenen Handelsaktivitäten in der Schweiz;
- g) Aktuellster Jahresbericht mit Bilanz und Erfolgsrechnung;
- h) Vollmacht des Vertreters im Original.

3.4 Verhaltensregeln, Journalführungs- und Meldepflichten

Gegenüber der FINMA ist zwingend darzulegen bzw. zu bestätigen, dass die Verhaltensregeln (Art. 11 BEHG) sowie die Journalführungs- und Meldepflichten (Art. 15 BEHG in Verbindung mit Art. 1-6 BEHV-FINMA) eingehalten werden. Regulierte Unternehmen haben dem Gesuch eine Kopie der im Domizilstaat massgeblichen Bestimmungen zu den Verhaltensregeln und zu den Journalführungs- und Meldepflichten beizulegen.

IV. Änderungsgesuch

Falls sich die Umstände, die der Bewilligung zugrunde liegen, ändern (bspw. Änderung der im Ausland erteilten Bewilligung, Einschränkung bzw. Ausdehnung der Handelstätigkeit), ist für die Weiterführung der Tätigkeit **vorgängig** ein Änderungsgesuch einzureichen.

Das Gesuch muss eine detaillierte und begründete Beschreibung der Änderungen enthalten, begleitet von allen relevanten Angaben und geänderten Dokumenten (mit entsprechend markierten Stellen). Es empfiehlt sich, die Änderungen mit der FINMA vorzubesprechen.